

Aufgrund der §§ 16 Abs. 3, 37 Abs. 8 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert am 30. November 2015 (GVBl. I, S. 510) beschließt das Präsidium der Philipps-Universität Marburg am 19. April 2016 die nachstehende Gebührensatzung:

Gebührensatzung für den Zertifikatskurs „Grundlagen inklusiver Pädagogik bei Blindheit und Sehbehinderung“ an der Philipps-Universität Marburg vom 29 April 2016

§ 1

Von den Teilnehmenden am weiterbildenden, berufsbegleitenden Zertifikatskurs „Grundlagen inklusiver Pädagogik bei Blindheit und Sehbehinderung - GriP-BS“ werden gemäß § 16 Abs. 3 HHG Gebühren erhoben.

§ 2

(1) Studierende des Zertifikatskurses „GriP-BS“ haben für die Dauer des Zertifikatskurses für das Studium und den Lehraufwand Gebühren zu entrichten. Meldet sich ein Teilnehmender oder eine Teilnehmende innerhalb eines Monats nach Kursbeginn ab, werden 20 % der gesamten Kursgebühr einbehalten. Bei späterer Abmeldung ist die gesamte Gebühr für den gesamten Kurs zu entrichten.

(2) Die Kosten für die Unterbringung und Verpflegung während der verpflichtenden Präsenzzeiten sind nicht in den Gebühren enthalten.

§ 3

(1) Die Höhe der nach § 2 Abs. 1 zu entrichtenden Gebühren wird vom Präsidium der Philipps-Universität Marburg festgesetzt und wird mit Versendung des Zulassungsbescheids verbindlich.

(2) Zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung beträgt der Gebührensatz für den gesamten Kurs 4.000 €.

(3) Die Belegung lediglich einzelner Module ist nur möglich, wenn sich zuvor die für das Zustandekommen des Kurses erforderliche Anzahl an Teilnehmern des gesamten Kurses verbindlich angemeldet hat.

(4) Die Module ZM 1 (3 Leistungspunkte), ZM 2 (3 Leistungspunkte), ZM 3 (3 Leistungspunkte), ZM 4 (3 Leistungspunkte) und ZM5 (6 Leistungspunkte) können, sofern die Voraussetzungen von Abs. 3 gegeben sind, einzeln belegt werden. Zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung beträgt der Gebührensatz 250 € pro Leistungspunkt.

(5) Die Gebührenschuld für die Teilnahme am Zertifikatskurs oder zu einzelnen Modulen entsteht mit der Zulassung zu diesem.

(6) Die jeweils aktuellen Gebühren sind innerhalb der im Zulassungsbescheid genannten Frist zu entrichten.

(7) Es ist möglich einen Antrag auf Ratenzahlung zu stellen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung besteht nicht.

(8) Die Präsidentin oder der Präsident kann besondere Vereinbarungen über Zuwendungen mit Dritten treffen, die die Studiengebühren generell oder zielgruppenspezifisch für Studierende des

Studiengangs senken. Entsprechende Regelungen sind, wenn zutreffend, dem jeweils gültigen Anhang dieser Gebührensatzung zu entnehmen.

§4

(1) Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

(2) Die Gebührensatzung für den Zertifikatskurs „Grundlagen inklusiver Pädagogik bei Blindheit und Sehbehinderung“ an der Philipps-Universität Marburg vom 02. September 2014 tritt damit außer Kraft.

Marburg, den 11. Mai 2016

gez.

Prof. Dr. Katharina Krause

Präsidentin der Philipps-Universität Marburg